

| | | |
|---|--|---------------|
| Führungshandbuch | Pädagogische Führung | Seite 1 von 1 |
|  | Einschulung in den Kindergarten Merkblatt | 3.2.1.2 |

Mit dem X. Nachtrag zum Volksschulgesetz ist der Kindergarten seit 1. August 2008 Teil der Volksschule. Diese besteht nun aus Kindergarten, Primarschule, Realschule und Sekundarschule. Der Kindergarten umfasst die ersten beiden Schuljahre.

Die Einschulung erfolgt mit dem Eintritt in den Kindergarten. Die bisherige Einschulung in die erste Primarklasse wird zu einem Übertritt.

Grundsatz

Das Kind wird am 1. August nach Vollendung des vierten Altersjahres schulpflichtig und wird grundsätzlich in das erste Kindergartenjahr eingeschult.

Keine Vorverlegung

Eine Einschulung von Kindern, welche am 1. August das vierte Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist nicht möglich.

Aufschub

Der Schulrat kann einen Aufschub der Einschulung in den Kindergarten verfügen (Art. 46 Abs. 1 Bst a VSG). Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Erziehungsberechtigten informieren die Schulverwaltung bis spätestens 31. Januar, falls sie für ihr Kind einen Aufschub der Einschulung wünschen.
- Für die Beurteilung des Entwicklungszustandes ist der Schulverwaltung bis spätestens 28. Februar entweder ein Gutachten des Schulpsychologischen Dienstes oder der Antrag einer Kinderärztin / eines Kinderarztes (im Ausnahmefall Hausarzt) einzureichen.

Die Einschulung in den Kindergarten wird in der Regel um ein Jahr verschoben.

Rückstellung

Der Schulrat kann nach Anhören der Eltern und der Lehrperson ein Kind in den ersten drei Monaten des ersten Kindergartenjahres ein Jahr zurückstellen (Art. 46 Abs. 1 Bst. b VSG).

Übertritt

Der Übertritt vom ersten in das zweite Kindergartenjahr und der Übertritt in die Unterstufe sind im Promotions- und Übertrittsreglement geregelt.

Ein vorzeitiger Übertritt vom ersten in das zweite Kindergartenjahr gilt als Überspringen einer Klasse (Art. 31bis VSG).

Bustransport

Melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind von der ersten Morgenlektion ab, besteht bei unzumutbarem Schulweg kein Anspruch für einen separaten Transport auf Beginn der zweiten Lektion (Art. 5, Abs. 2, der Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule).

Abmeldung von der ersten Morgenlektion

Gemäss Art. 5 der Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool in der Volksschule können die Erziehungsberechtigten ihr Kind im ersten Kindergartenjahr für die erste Morgenlektion abmelden. Zur Wahl steht ein Unterrichtsbeginn um 8.00 oder 8.50 Uhr. Der gewählte Unterrichtsbeginn gilt in der Regel für mindestens ein Semester. Eine Änderung des Unterrichtsbeginns ist auf das neue Semester hin möglich.